

3756/AB-BR/2022
vom 20.12.2022 zu 4043/J-BR
Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Frau
Korinna Schumann
Präsidentin des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.757.941

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4043/J-BR/2022

Wien, am 20. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Oktober 2022 unter der Nr. **4043/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mögliche sexuelle Übergriffe im Grazer Kindergarten Schönbrunngasse“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine umfassende Beantwortung der Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist. Die gerichteten Fragen betreffen überwiegend Inhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens, weshalb von einer detaillierten Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. *Wann begannen die Ermittlungen in der gegenständlichen Causa?*
- 2. *Wie viele Kinder sind laut derzeitigem Ermittlungsstand potentiell als Opfer geführt?*
- 3. *War der potentielle Täter bereits zuvor als Beschuldigter geführt bzw. verurteilt worden?*

- *4. Wenn ja, um welche Straftatbestände handelte es sich dabei?*
- *5. Ist den Ermittlungsbehörden bekannt, dass es bei dem Beschuldigten aufgrund von Problemen zu internen Versetzungen gekommen ist?*
- *6. Welche Arten von Missbrauch sind Ihnen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bekannt?*

Bei der Staatsanwalt Graz ist seit 11. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren anhängig. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sind fünf Opfer bekannt. Darüber hinaus wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wie oft kam es jeweils in den Jahren 2018 bis 2022 zu einem Strafrechtsverfahren gegen Personal in elementarpädagogischen Einrichtungen (aufgeschlüsselt nach Bundesland, Bezirk und Einrichtung)?*
- *8. Wie oft hat sich ein solcher Verdacht auch bestätigt (aufgeschlüsselt nach Bundesland, Bezirk und Einrichtung)?*

Dazu steht mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten kein Zahlenmaterial zur Verfügung, zumal in der Verfahrensautomation Justiz keine Recherche nach dem in der Frage angeführten Kriterium (Berufskategorie „Personal in elementarpädagogischen Einrichtungen“) möglich ist. Eine händische Recherche und Auswertung aller in Frage kommender Gerichtsakten im Bundesgebiet würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen, worum um Verständnis gebeten wird.

Zu den Fragen 9 bis 11 und 15 bis 17:

- *9. Treten Sie für ein österreichweites Kinderschutzgesetz - angelehnt an den Vorschlag der Kinderschutzorganisation „Möwe“ - ein?*
- *10. Wenn ja, wie gestalten sich die dahingehenden Überlegungen konkret?*
- *11. Wenn nein, warum nicht?*
- *15. Ist angedacht, über Personen, die wegen sexuellen Missbrauchs vorbestraft sind, ein Betätigungsverbot im freien Gewerbe (insbesondere in Zusammenhang mit Freizeit- oder Sportkursen) zu verhängen?*
- *16. Wenn ja, wie gestalten sich die dahingehenden Überlegungen konkret?*
- *17. Wenn nein, warum nicht?*

Dem in diesen Fragen geäußerten Anliegen ist insofern entsprochen, als § 220b Abs. 1 StGB bereits jetzt ein Tätigkeitsverbot für Täter:innen vorsieht, die ein mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vorsatzdelikt gegen Leib und Leben oder die Freiheit oder ein Sexualdelikt zum Nachteil eines:einer Minderjährigen begangen haben. Das Tätigkeitsverbot stellt eine personenbezogene vorbeugende Maßnahme dar, über die im Strafurteil zu entscheiden ist (§ 435 Abs. 1 StPO). Es wurde mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, eingeführt, mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, in Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU, erweitert und zuletzt durch das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, mehrfach erweitert.

Betroffen sind solche Täter:innen, die im Tatzeitpunkt eine die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließende berufliche, gewerbliche oder in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ausüben oder auszuüben beabsichtigen.

Hier ist insbesondere an Lehrer:innen, Jugendsporttrainer:innen oder sonstiges Aufsichtspersonal zu denken. Verkäufer:innen in einem Spielzeuggeschäft, aber auch Betreiber:innen von Schulkantinen, Kinderärzt:innen undAnimateur:innen fallen nach Ansicht der EBRV (2319 BlgNR 24. GP 19) unter die Wortfolge „sonst intensiven Kontakt“ (Leukauf/Steininger/Tipold, StGB4 (2017) § 220b Rz 3; Fabrizy, StGB13 § 220b Rz 2; Philipp, WK2 § 220b Rz 5).

Weitere Voraussetzung ist das Bestehen einer Gefahr, dass Täter:innen sonst unter Ausnützung einer ihnen durch eine solche Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere derartige Straftat mit nicht bloß leichten Folgen begehen werden (Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB14 § 220b Rz 1, 3).

Das Gericht hat mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu überprüfen, ob die Gefahr, wegen der das Tätigkeitsverbot verhängt wurde, weiterbesteht (§ 220b Abs. 3 StGB). Solche Überprüfungen haben auch auf Antrag des:der Betroffenen sowie bei Bekanntwerden von Umständen, die das Tätigkeitsverbot als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, zu erfolgen. Das Tätigkeitsverbot ist aufzuheben, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen worden wäre. Dies kann insb. der Fall sein, wenn der:die Betroffene sich erfolgreich einer Therapie unterzogen hat (Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB14 § 220b Rz 6ff mwN).

Die in § 220b Abs. 4 StGB enthaltene Strafdrohung bei Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot sieht einen Strafrahmen bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor.

Diesbezügliche Änderungen bzw. Verschärfungen im Strafrecht können ein Baustein sein. Diese allein sind sie aber zu wenig, weil damit nur Wiederholungstäter:innen erfasst werden würden. Maßnahmen müssen auch präventiv – also gegen Ersttäter:innen – wirken.

Ich begrüße den Vorschlag der Kinderschutzorganisation „Möwe“ und setze mich für bundesweit verbindliche Qualitätskriterien inklusive Kinderschutzkonzepte für all jene, die mit Kindern arbeiten, ein. Vor allem Kinderschutzkonzepte sind mir ein besonderes Anliegen: Ein Kinderschutzkonzept bringt nicht viel Mehraufwand, aber es ermöglicht den Veranstalter:innen große Sicherheiten.

Das habe ich bereits in mehrfachen Gesprächen sowohl mit den Kinderschutzeinrichtungen wie Möwe, dem Netzwerk Kinderrechte Österreich und den Österreichischen Kinderschutzzentren betont. Darüber hinaus gehend führe ich dazu Gespräche mit dem Koalitionspartner.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *12. Ist eine Aufhebung der Tilgungen für Sexualstraftäter angedacht?*
- *13. Wenn ja, wie gestalten sich die dahingehenden Überlegungen konkret?*
- *14. Wenn nein, warum nicht?*

Mit der (erstmals bereits 1918 gesetzlich geregelten) Tilgung einer Verurteilung soll es dem:der Verurteilten ermöglicht werden, nach einer gewissen Zeit des Wohlverhaltens wieder ohne diesen, die soziale und berufliche Resozialisierung hindernden Eintrag, zu leben. Der:Die Verurteilte soll durch die Tilgung wieder die Stellung eines:einer Unbestraften erhalten. Damit sollen auch jene nachteiligen Folgen, die mit einer Verurteilung verbunden sind und über die unmittelbaren Folgen der Bestrafung hinausgehen, im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ein Ende finden. Die Tilgung soll die Gefahr beseitigen, dass frühere Verurteilungen, die bereits lange Zeit zurückliegen, bekannt werden und eine Wiedereingliederung des Täters bzw. der Täterin in die Gesellschaft und die Arbeitswelt be- oder verhindern. Das TilgG hat dabei einen Ausgleich zwischen zwei einander entgegenstehenden Interessen zu schaffen: Zum einen besteht ein Interesse an einer über den Vollzug der Strafen hinausgehenden Übersicht über alle Verurteilungen einer bestimmten Person, um die Persönlichkeit des Täters bzw.

der Täterin beurteilen zu können. Zum anderen ist die Resozialisierung des Täters bzw. der Täterin ein wichtiges Ziel des Strafvollzugs im weiteren Sinn. Es soll dem:der Verurteilten ermöglicht werden, ohne das Handicap einer früheren Verurteilung zu leben (vgl. Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor TilgG Rz 6f).

Um das besonders schwere Unwerturteil derartiger Taten zum Ausdruck zu bringen, wurde mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, geregelt, dass Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren nicht getilgt werden (§ 5 Abs. 2 TilG 1972). In diesen Fällen besteht nur die Möglichkeit, dass ein Gericht auf Antrag des:der Verurteilten nach einer bestimmten Zeit über die Tilgbarkeit einer solchen Verurteilung entscheidet. Ein solcher Antrag ist frühestens 15 Jahre nach Beginn der Tilgungsfrist möglich, über ihn hat das erkennende Gericht zu entscheiden. Dabei sind alle Umstände, insbesondere die Persönlichkeit und Entwicklung des Täters bzw. der Täterin, zu berücksichtigen. Das über den Antrag entscheidende Gericht hat aufgrund dieser Umstände eine Prognoseentscheidung über die Wahrscheinlichkeit neuerlicher Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu treffen. Das Gericht entscheidet dabei lediglich über die Tilgbarkeit der spezifischen Verurteilung. Dies bedeutet nicht, dass automatisch mit der Entscheidung auch die Tilgung der Verurteilung eintritt. Im Falle mehrerer Verurteilungen gelten nämlich die Regelungen des § 4 TilG 1972: Liegen weitere nicht getilgte Verurteilungen vor, so tritt die Tilgung aller Verurteilungen grundsätzlich nur gemeinsam ein (vgl. Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO TilgG § 5 Rz 7).

Bei Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe aufgrund einer sonstigen Straftat des 10. Abschnitts des StGB (Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) bzw. der Anordnung einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat verlängert sich die Tilgungsfrist um die Hälfte (§ 4a Abs. 2 TilG 1972).

Eine Antragstellung des:der Verurteilten auf Beendigung der Verlängerung ist frühestens nach Ablauf der Tilgungsfrist gemäß § 3 TilG 1972 – somit jener, die ohne die Verlängerung nach § 4a TilG 1972 gegolten hätte – zulässig. Für die Entscheidung sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Persönlichkeit und Entwicklung des Täters bzw. der Täterin. Es geht somit in erster Linie um täterbezogene Umstände, welche Aufschluss darüber geben, ob eine weitere Registrierung der Verurteilung im Strafregister notwendig ist, um strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung durch den:die Täter:in zu verhindern. Der Gesetzgeber hat somit auf

Einzelfallentscheidungen über die Notwendigkeit der Registrierung abgestellt (Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO TilgG § 4a Rz 8).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

